



TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR DEN BRANDENBURG-TAG 2023 IN FINSTERWALDE

Fassung vom 28.02.2023 / BRANDENBURG-TAG am 02./03.09.2023 in Finsterwalde

Präambel

Die Sängerstadt Finsterwalde bereitet sich auf das wohl größte Fest vor, das die Stadt jemals erlebt hat: Am 2. und 3. September 2023 heißt es für alle Brandenburgerinnen und Brandenburger sowie für alle Gäste über die Landesgrenze hinaus: Auf in den Süden Brandenburgs – in die traditionsreiche und moderne Sängerstadt Finsterwalde! Dort findet der inzwischen 17. BRANDENBURG-TAG statt, das traditionsreiche Landesfest Brandenburgs. An zwei Tagen wird auf mehreren Bühnen und mit zahlreichen regionalen Akteuren aus den Bereichen Wirtschaft, Tourismus, Kultur und Sport ein großes Bürgerfest gefeiert, welches sich gleichzeitig als Leistungsschau des gesamten Landes präsentiert und sowohl Traditionen als auch regionale Besonderheiten in den Fokus stellen wird.

1. Veranstalter

Veranstalter des BRANDENBURG-TAGs 2023 ist die Stadt Finsterwalde. Die ausführende Agentur RIAG Media GmbH übernimmt die Organisation und Umsetzung der Veranstaltung, im Auftrag und auf Weisung des Veranstalters (im Text Veranstalter genannt).

Veranstalter

Stadt Finsterwalde
Der Bürgermeister
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

Ausführende Agentur

RIAG Media GmbH	Büro Berlin
Firmensitz	Wassersportallee 24
Breite Straße 2d	12527 Berlin
14467 Potsdam	

Tel.: 0331 / 60109934
Fax: 0331 / 60109935
Web: www.riagmedia.com
E-Mail: info@riagmedia.com



2. Veranstaltungsort

Stadtgebiet Finsterwalde

3. Dauer, Öffnungszeiten

3.1. Die geplanten Öffnungs-(Verkaufs-)zeiten* sind:

Samstag, den 02. September 2023 Premiumstandorte: 10.00 bis 02.00 Uhr
Festgebiet: 10.00 bis 20.00 Uhr

Sonntag, den 03. September 2023 10.00 bis 18.00 Uhr

3.2. Aufbau, Abbau, Belieferung*

Der Aufbau, Abbau sowie das Befahren des Geländes ist während der Veranstaltungszeit verboten und nur in den angegebenen Zeitfenstern möglich.

Donnerstag, den 31. August 2023 15.00 bis 20.00 Uhr (kein Fahrverkehr vor 15.00 Uhr)

Freitag, den 01. September 2023 09.00 bis 22.00 Uhr (kein Fahrverkehr ab 22.00 Uhr)

Samstag, den 02. September 2023 07.00 bis 09.00 Uhr (kein Fahrverkehr ab 09.00 Uhr)

Sonntag, den 03. September 2023 07.00 bis 09.00 Uhr (kein Fahrverkehr ab 09.00 Uhr)

Sonntag, den 03. September 2023 19.00 bis 24.00 Uhr (Fahrverkehr wird vom Veranstalter freigegeben)

Montag, den 04. September 2023 07.00 bis 20.00 Uhr (kein Fahrverkehr ab 20.00 Uhr)

4. Anmeldung

Die Anmeldung für die Veranstaltung erfolgt ausschließlich durch vollständiges Ausfüllen und Absenden des Onlineformulars über folgende Internetadresse: www.brandenburgtag-finsterwalde.de. Die Anmeldung ist verbindlich. Sie stellt ein Vertragsangebot an den Veranstalter dar und kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden. Besondere Wünsche (u.a. Standortwunsch) stellen keine Bedingung für eine Teilnahme dar. Eine Anmeldung in Papierform ist ausgeschlossen. Mit der Online-Anmeldung und dem Absenden des Formulars werden die Teilnahmebedingungen verbindlich vom Standbetreiber anerkannt und das Angebot ist angenommen.

5. Zulassung (Annahme der Anmeldung, des Angebots)

5.1. Der Vertrag über die Teilnahme an dieser Veranstaltung kommt zustande durch elektronische Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter.

5.2. Über die Zulassung des Standbetreibers zu dieser Veranstaltung entscheidet der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Flächenkapazitäten, der Zwecksetzung und der Struktur der Veranstaltung.

- 5.3. Die Zulassung als Standbetreiber ist nur für den darin genannten Standbetreiber gültig.
- 5.4. Eine Zulassung auf eine Anmeldung in Papierform ist ausgeschlossen.
- 5.5. Ein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme besteht nicht.
- 5.6. Der Veranstalter kann die Veranstaltung auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen beschränken. Konkurrenzausschluss kann weder verlangt noch gewährt werden.
- 5.7. Das Veranstaltungsangebot ergibt sich grundsätzlich aus der Nomenklatur und dem Titel der Veranstaltung. Ein Angebot, das dem Charakter oder dem Niveau der Veranstaltung widerspricht, kann - auch während der Veranstaltung - ausgeschlossen werden. Ansprüche des Veranstalters gegenüber dem Standbetreiber bleiben unberührt.

6. Änderungen - Höhere Gewalt

- 6.1. Kann der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durchführen, so ist er zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Er hat die Standbetreiber unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Bereits geleistete Zahlungen hat der Veranstalter dem Standbetreiber im Falle ganzer Unmöglichkeit vollständig und bei Vorliegen teilweiser Unmöglichkeit anteilig zu erstatten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Standbetreibers gegenüber dem Veranstalter ist ausgeschlossen. Sofern die Veranstaltung zum Zeitpunkt des Ereignisses im Sinne von Satz 1 bereits begonnen hat, ist ein Anspruch des Standbetreibers auf Erstattung der Standmiete, etwaiger weiterer in Anspruch genommener Nebenkosten oder Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen.
- 6.2. Der Veranstalter kann aus nachweislich zwingenden Gründen eine Veranstaltung verkürzen oder verlegen. Im Falle der Verlegung kann der Standbetreiber schriftlich oder in elektronischer Form eine Entlassung aus dem Vertrag beantragen, wenn sich eine Terminüberschreitung für ihn mit einer anderen bereits fest gebuchten Veranstaltung ergibt. Für diesen Fall entfällt die Standmiete. Im Falle einer Verkürzung der Veranstaltung ist keine Entlassung aus dem Vertrag möglich. Eine Ermäßigung der Standmiete kann nicht gewährt werden. Schadenersatzansprüche sind für beide Teile in jedem Falle ausgeschlossen.

7. Leistungen, Miete und Kosten

- 7.1. Mit der Anmeldung zur Veranstaltung erhält der Standbetreiber folgende Leistungen:
 - Überlassung einer Standfläche (je nach Auswahl) gegen Entgelt.
 - Eintrag in alphabetischer Reihenfolge in der Standbetreiberliste gemäß Verortung des Standes auf der Website
 - Eintrag in alphabetischer Reihenfolge in der Standbetreiberliste gemäß Verortung des Standes im Programmheft, welches während der Veranstaltung zusätzlich als Download zur Verfügung gestellt wird
- 7.2. Für BRANDENBURG-TAG 2023 gelten folgende Standmieten (Nettopreise, zzgl. geltender MwSt. – Preis pro lfd. Meter für zwei Veranstaltungstage):

Standmieten

Kategorien	Standort	Verkaufszeiten / Standzeiten	Preis / lfd. m (2 Tage)
Speisen und/oder Getränke	Premiumstandort	Sa: 10 - 02 Uhr / So: 10 - 18 Uhr	350,00 €
Speisen und/oder Getränke	Festgebiet	Sa: 10 - 20 Uhr / So: 10 - 18 Uhr	200,00 €
Speisen oder Getränke Spezialitäten (Kaffee, Süßes, etc.)	Premiumstandort	Sa: 10 - 02 Uhr / So: 10 - 18 Uhr	180,00 €
Speisen oder Getränke Spezialitäten (Kaffee, Süßes, etc.)	Festgebiet	Sa: 10 - 20 Uhr / So: 10 - 18 Uhr	100,00 €
Anbieter regionaler Produkte (mit Verkauf geschlossener Produkte)	Festgebiet	Sa: 10 - 20 Uhr / So: 10 - 18 Uhr	50,00 €
Anbieter regionaler Produkte (Fokus auf Verkauf geschlossener Produkte, zusätzliches kleines Angebot mit Verkauf offener Produkte / Direkt- Verzehr nach Absprache möglich)	Festgebiet	Sa: 10 - 20 Uhr / So: 10 - 18 Uhr	100,00 €
Waren/ Kunsthandwerk / Handelswaren aller Art	Festgebiet	Sa: 10 - 20 Uhr / So: 10 - 18 Uhr	120,00 €
Verein/ Ehrenamt (kein Verkauf/keine Verköstigung)	Festgebiet	Sa: 10 - 20 Uhr / So: 10 - 18 Uhr	10,00 €
Repräsentationsstand / Aktionsstand / Promotionstand (ohne Verkauf)	Festgebiet	Sa: 10 - 20 Uhr / So: 10 - 18 Uhr	200,00 €
Aktionsmodule/ Fahrgeschäfte	Festgebiet	Sa: 10 - 20 Uhr / So: 10 - 18 Uhr	200,00 €

Folgende Leistungen können beim Veranstalter zusätzlich gebucht werden

Nebenkosten* netto (2Tage)

1x Schuko-Anschluss	25,- EUR
1x Starkstrom 16A CEE	50,- EUR
1x Starkstrom 32A CEE	75,- EUR
1x Brauchwasser (siehe 15.3.)	30,- EUR

Leihstand* netto (2Tage)

1 Zelt 3x3m mit Boden und LED-Beleuchtung, inkl. Auf- und Abbau, Transport	750,- EUR
1 Grill/Zelt 3x3m mit Boden und LED-Beleuchtung, inkl. Auf- und Abbau, Transport	800,- EUR
1 Marktstand 3x2 m inkl. Seitenverplanung, weiß und LED-Beleuchtung	300,- EUR

8. Standvermietung

- 8.1. Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die das Konzept der Veranstaltung erfordert. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist unerheblich, Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 8.2. Der Standbetreiber erhält rechtzeitig vor der Veranstaltung einen Lageplan und die Standnummer. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag der Anmeldebestätigung schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber der ausführenden Agentur des Veranstalters erfolgen.
- 8.3. Die Verlegung eines Standes erfolgt nur aus zwingenden Gründen.
- 8.4. Nach Ablauf der genannten Fristen sind Einwendungen nicht mehr möglich. Die Lage des Standes oder Änderungen gelten als anerkannt.
- 8.5. Der Veranstalter ist berechtigt, jederzeit Änderungen in der Anordnung des Veranstaltungsgeländes vorzunehmen. Ansprüche des Standbetreibers bestehen nicht.
- 8.6. Sofern der Standbetreiber die Standfläche nicht bezieht, verbleibt es bei dem vertraglich vereinbarten Entgelt.

9. Mitaussteller, Untervermietungen, Überlassung an Dritte, Gemeinschaftsstände

- 9.1. Dem Standbetreiber ist es ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet, den ihm zugewiesenen Stand unterzuvermieten, mit anderen Firmen oder Dritten zu teilen, zu tauschen oder ganz oder teilweise diesen zu überlassen. Die nicht genehmigte Untervermietung berechtigt den Veranstalter 50 % der Standmiete zusätzlich zu verlangen, sofern nicht die Räumung der Fläche, die durch den Untermieter belegt ist, erforderlich ist.
- 9.2. Ist ein Stand gemeinsam an mehrere Standbetreiber vermietet, haftet jeder von Ihnen als Gesamtschuldner. Bei Gemeinschaftsständen ist dem Veranstalter ein Bevollmächtigter bekannt zu geben. Dieser gilt als bevollmächtigter Verhandlungspartner. Mitteilungen/Anweisungen an ihn gelten auch für und gegen alle weiteren Standbetreiber des Gemeinschaftsstandes.

10. Auf- und Abbau

- 10.1. Der Aufbau ist nur zulässig, wenn die Standmiete an den Veranstalter entrichtet wurde.
- 10.2. Der Standbetreiber ist verpflichtet, den Stand innerhalb der Fristen auf- und abzubauen bzw. die zugewiesene Standfläche zu belegen bzw. zu räumen.
Der Standaufbau bzw. die Standflächenbelegung muss bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Der Standbetreiber ist verpflichtet, den Stand innerhalb dieser Frist aufzubauen bzw. die zugewiesene Standfläche zu belegen. Andernfalls kann der Veranstalter den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kündigen und anderweitig über den Stand verfügen. Der Standbetreiber bleibt für den Fall des nicht fristgerechten Aufbaus zur Zahlung der vereinbarten Standmiete verpflichtet. Die vorgegebene, gebuchte maximale Standgröße ist einzuhalten. Der Standbetreiber ist im Fall der Überschreitung verpflichtet, die Standgröße auf die genehmigte Größe anzupassen. Ist dies nicht möglich, ist der Stand zu schließen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete oder Schadenersatz ist in diesem Fall nicht gegeben.
- 10.3. Der Standbetreiber trägt Sorge dafür, dass sein Stand sämtlichen geltenden bauordnungsrechtlichen Regelungen entspricht und die Betriebssicherheit des Standes jederzeit gewährleistet ist.

11. Betrieb des Standes, Pflichten des Veranstalters und des Standbetreibers

- 11.1. Der Standbetreiber ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den vereinbarten Produkten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Der Standbetreiber hat dafür zu sorgen, dass die Standfläche während der Veranstaltung sauber gehalten wird.
- 11.2. Der Standbetreiber ist nach Beendigung der Veranstaltung zur Reinigung der Standflächen und Entsorgung des Abfalls verpflichtet.
- 11.3. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes im normalen Umfang.
- 11.4. Zusätzliche Entsorgungskosten und Sonderreinigungen werden nach dem Verursacherprinzip berechnet und dem jeweiligen Standbetreiber in Rechnung gestellt.

12. Brandschutz

- 12.1. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwerentflammbar im Sinne der jeweils geltenden Brandschutzvorschriften sein, siehe DIN 4102 und DIN EN 13501-1.
- 12.2. Der Standbetreiber muss an seinem Stand einen geprüften Feuerlöscher oder eine Löschedecke jederzeit einsatzfähig bereithalten.
- 12.3. Sollte der Standbetreiber Fritteusen oder Fettbackgeräte betreiben, so hat er einen Fettbrandlöscher der Klasse F und Bodenschutzmatten bzw. Hygieneboden jederzeit einsatzfähig vorzuhalten.
- 12.4. Gültige Prüfnachweise sind mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

- 12.5. Die Nichtbeachtung der Brandschutzrichtlinien führt zum Ausschluss von der Veranstaltung.

13. Ausschank, Verkauf von Lebensmitteln

- 13.1. Der Standbetreiber ist im Hinblick auf die für den Verkauf vorgesehenen Lebensmittel für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Lebensmittel- und Hygienerechts allein verantwortlich. Dem Veranstalter kommt keine Kontrollpflicht zu. Bei Verstößen haftet der Standbetreiber und stellt den Veranstalter von jeder Haftung frei.
- 13.2. Der Standbetreiber ist verpflichtet die Auflagen der örtlichen Gesundheits- und Ordnungsbehörden zu erfüllen. Alle mit der Nichtbeachtung der Auflagen verbundenen Nachteile, wie die Verhängung von Bußgeldern und Strafen sowie Schäden jeglicher Art trägt der Standbetreiber. In diesen Fällen stellt der Standbetreiber den Veranstalter von der Haftung frei.
- 13.3. Die gaststättenrechtliche Erlaubnis sowie sonstige Bescheinigungen müssen am Tag der Veranstaltung am Stand des Betreibers jederzeit vorzeigbar sein. Der Standbetreiber hat hierfür Sorge zu tragen.
- 13.4. Der Standbetreiber ist verpflichtet, selbstständig für die Einhaltung einer lückenlosen Kühlkette seiner Ware Sorge zu tragen.
- 13.5. Der Veranstalter haftet nicht für Ware an den einzelnen Ständen.
- 13.6. Für die Ausgabe bzw. den Ausschank von Getränken und Lebensmitteln sind zuvor bei den hierfür zuständigen Behörden die erforderlichen Genehmigungen/Erlaubnisse einzuholen. Die damit in Verbindung stehenden Gebühren und Steuern trägt der Standbetreiber.
- 13.7. Das Verabreichen von Getränken und Speisen hat ausschließlich in Bechern und Geschirr der Firma Cup Concept zu erfolgen. Erlaubt sind lediglich der Verkauf von Essen in Papiertüten und auf Servietten. Als Besteck ist Holzbesteck erlaubt. Außerdem dürfen alkoholfreie Getränke in 0,5l PET Flaschen ausgegeben werden. Der einheitliche Pfandpreis für Becher liegt bei 1,- EUR, für Essgeschirr bei 2,- EUR. Zur Bestellung geht Ihnen mit der Anmeldebestätigung ein Online-Link zu, mit welchem Sie verbindlich die Becher und das Geschirr bestellen können. Zum BRANDENBURG-TAG ist aus Sicherheitsgründen der Verkauf in und aus Gläsern verboten.

14. Müllentsorgung

- 14.1. Der Standbetreiber übernimmt die komplette Müllentsorgung an seinem Stand und hat für eigene Mülleimer am Stand zu sorgen. Der Veranstalter stellt eine zentrale Müllentsorgung zur Verfügung, die mitgenutzt werden kann, und stellt auch Mülleimer für die Besucher auf und entleert diese.
- 14.2. Anfallender Gewerbemüll ist vom Standbetreiber außerhalb des Veranstaltungsgeländes zu entsorgen.

15. Strom-, Gas- und Wasserversorgung

- 15.1. Stromanschlüsse zwischen Verkaufsstand und Stromanschlusskasten müssen selbstständig hergestellt werden. Alle verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden und den geltenden Richtlinien entsprechen. Kabelrollen sind vollständig auszurollen. Der maximale Kabelweg beträgt 50 m. Bei Verwendung von Kupplungen (Schuko-Stecker) hat der Standbetreiber bei Defekt selbst für Ersatz zu sorgen. Sollten die Kupplungen nicht ausreichend abgesichert sein und zu Stromausfällen führen, wird dem Standbetreiber vom Veranstalter ein kostenpflichtiger Ersatz gestellt.
- 15.2. Es kann eventuell zu temporären Stromausfällen kommen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für einen etwaigen Umsatz- oder Warenverlust während einem Stromausfall, es sei denn, er oder seine Erfüllungsgehilfen haben diesen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
- 15.3. Der Veranstalter stellt keine Wasser – und Abwasseranschlüsse für den Standbetreiber bereit. Für die Wasserversorgung werden vom Veranstalter zentrale Abnahmestellen zur Verfügung gestellt, an denen sich der Standbetreiber versorgen kann. Wer eine Abwasser-versorgung benötigt, muss sich mit dem Veranstalter in Verbindung setzen.
- 15.4. Der Standbetreiber ist verpflichtet einen schriftlicher Nachweis der regelmäßigen Überprüfung von gewerblich genutzten Flüssiggasanlagen durch einen Sachkundigen nach DGUV V 79 vorzulegen.

16. Überprüfung der Standfläche

- 16.1. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, zu überprüfen, ob der Standbetreiber die bereitgestellte Standfläche hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten sowie angebotenen Produkte zweckmäßig und vertragsgemäß benutzt.
- 16.2. Werden auf der Standfläche nicht zugelassene oder angemeldete Waren ausgestellt, so ist der Veranstalter berechtigt, die Standfläche auf Kosten des Standbetreibers räumen zu lassen.

17. Absicherung des Veranstaltungsgeländes

- 17.1. Die allgemeine Absicherung des Veranstaltungsgeländes erfolgt durch ein vom Veranstalter beauftragtes privates Sicherheitsunternehmen inklusive nächtlicher Bestreifung. Der Veranstalter haftet nicht für Verluste und Beschädigungen jeglicher Art.
- 17.2. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes, auch während der Auf- und Abbauzeiten, ist der Standbetreiber selbst verantwortlich.
- 17.3. Beauftragt der Standbetreiber eigenständig Bewachungs- und Sicherheitspersonal, hat er dies dem Veranstalter zu melden.

18. Versicherung des Standbetreibers

Der Standbetreiber verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Betriebshaftpflichtversicherung muss in ausreichender Höhe Personen, Sach-

und Vermögensschaden umfassen. Auf Verlangen des Veranstalters ist vom Standbetreiber ein Betriebshaftpflichtversicherungsnachweis zu erbringen.

19. Film- und Fotoaufnahmen

- 19.1. Dem Standbetreiber ist bekannt, dass es sich um eine frei zugängliche Veranstaltung des öffentlichen Interesses handelt und keine offizielle Presseakkreditierung durchgeführt wird. Die Medien (TV, Radio, Printmedien) haben freien Zutritt zu der Veranstaltung und der Berichterstattung.
- 19.2. Der Standbetreiber ist damit einverstanden, dass während der Veranstaltung Fotos und/ oder Filmaufnahmen getätigt werden, in denen er möglicherweise aufgenommen wird. Er ist damit einverstanden, dass der Veranstalter die Fotos und/ oder Filmaufnahmen veröffentlicht, verbreitet, vervielfältigt oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich macht.
- 19.3. Das gewerbsmäßige Fotografieren, Aufzeichnen und Filmen innerhalb des Veranstaltungsgeländes sind nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/ Personen gestattet.

20. Werbung

- 20.1. Werbung aller Art ist nur auf der zur Verfügung gestellten Standfläche für den eigenen Betrieb des Standbetreibers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Sondergenehmigungen für Sponsoren sind auf Anfrage möglich, wobei der Veranstalter in deren Zulassung frei ist.
- 20.2. Fremdwerbemaßnahmen sind nur zulässig, wenn sie zuvor vom Veranstalter schriftlich genehmigt wurden.
- 20.3. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht genehmigte Werbung oder Aufbauten auf Kosten des Standbetreibers zu entfernen.

21. GEMA

- 21.1. Der Standbetreiber ist verpflichtet, das Abspielen von Tonmedien bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) anzumelden und die jeweiligen Lizenzvergütungen einzurichten.
- 21.2. Das Abspielen von Tonmedien ist in den direkten Standbereichen der Bühnen nicht erlaubt.
- 21.3. Der Standbetreiber stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen, die die GEMA aufgrund des Abspielens von Tonmedien durch den Standbetreiber gegenüber dem Veranstalter erhebt, frei.
- 21.4. Der Standbetreiber übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung des Veranstalters einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Dies gilt nicht, soweit die Rechtsverletzung vom Standbetreiber nicht zu vertreten ist.

22. Datenschutz

Der Veranstalter ist berechtigt, die ihm mitgeteilten Daten des Standbetreibers zu speichern und zu Werbezwecken zu nutzen. Personenbezogene Daten werden gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) behandelt. Für weitere Informationen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an uns.

23. Vertragsstrafe bei vorzeitigem Abbau, Rückgabe der Standfläche

- 23.1. Der Stand des Standbetreibers darf aus Qualitätsgründen vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung weder ganz noch teilweise geräumt werden.
- 23.2. Bei Zuwiderhandlung ist der Standbetreiber verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des vereinbarten Entgeltes zu bezahlen.
- 23.3. Für Beschädigungen des Geländes und/oder anderer zur Verfügung gestellten Materialien haftet der Standbetreiber. Die Standfläche ist im ordnungsgemäßen Zustand spätestens bis zu dem für die Beendigung des Abbaus bzw. der Räumung festgesetzten Termin zurückzugeben. Schäden sind anzuzeigen und zu beheben. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Standbetreibers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.
- 23.4. Nicht termingerecht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Standgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Standbetreibers entfernt. Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung kann eine Standflächenabnahme durchgeführt werden, die sicherstellen soll, dass die Standfläche wie übernommen zurückgegeben wird.

24. Haftung

- 24.1. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an den Standgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden, die während der Veranstaltung oder während des Auf- und Abbaus durch Dritte verursacht worden sind.
- 24.2. Der Veranstalter haftet für keinen wie auch immer gearteten Erfolg der Veranstaltung und etwaige Gewinn- und Umsatzerwartungen des Standbetreibers.
- 24.3. Die Haftung des Veranstalters, soweit eine solche ungeachtet der vorstehenden Regelungen gegeben sein sollte, beschränkt sich in jedem Fall auf Schäden, die durch den Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder auf der Verletzung einer für das Vertragsverhältnis wesentlichen Hauptpflicht beruhen.
- 24.4. Die Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit dem Veranstalter keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung zur Last fällt.
- 24.5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt ebenfalls für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

25. Parkplätze und Durchfahrtszeiten

- 25.1. Um Verkehrsbehinderungen zu vermeiden und den Auf- und Abbau nicht zu stören, müssen sich die Standbetreiber an die kommunizierten Zeiten für den Auf- und Abbau halten.
- 25.2. Fahrzeuge, die innerhalb des Veranstaltungsgeländes stehen müssen, erhalten vom Veranstalter eine Parkgenehmigung mit einer zugewiesenen Fläche. Weitere Fahrzeuge sind unmittelbar nach dem Aufbau aus dem Veranstaltungsgelände zu entfernen.
- 25.3. Der Standbetreiber verpflichtet sich, sich an die vorgegebenen Durchfahrtszeiten und eventuelle Fahrverbotszeiten zu halten sowie den Anweisungen des Veranstalters Folge zu leisten.
- 25.4. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Veranstaltung und ggf. Platzverweis durch die zuständigen Ordnungsbehörden.

26. Zahlungsbedingungen

- 26.1. Die Teilnahmezulassung inklusive Rechnung wird dem Standbetreiber nach der Online-Anmeldung bis spätestens zum 15. Juli 2023 in elektronischer Form zugestellt. Rechnungen sind zu dem in der Rechnung angegebenen Zahlungstermin fällig. Werden Rechnungen auf Weisung des Standbetreiber an einen Dritten gesandt, so bleibt der Standbetreiber gleichwohl Schuldner.
- 26.2. Vom Datum des Verzuges an werden Verzugszinsen von 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 1 BGB berechnet. Der Verzug setzt ein mit Ablauf des Tages, der als letzter Zahlungstermin auf der Rechnung vermerkt ist.
- 26.3. Hat der Veranstalter von seinem Recht zur Aufhebung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag gemäß keinem Gebrauch gemacht und hat der Standbetreiber seine Zahlungsverpflichtungen nicht voll erfüllt, ist der Veranstalter berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen, nachdem er dies dem Standbetreiber vorher angezeigt hat. In diesem Fall bleibt die Zahlungsverpflichtung des Standbetreibers bestehen.
- 26.4. Sollte sich die bei der Anmeldung angegebene E-Mail- bzw. die Postadresse des Standbetreibers ändern, wird er dies dem Veranstalter unverzüglich mitteilen. Sofern dem Veranstalter aufgrund fehlender oder mangelhafter technischer Voraussetzungen und/oder aufgrund der Nichtmitteilung einer neuen E-Mail-Adresse ein Schaden entsteht, so ist der Standbetreiber dem Veranstalter zum Ersatz verpflichtet.
- 26.5. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt.

27. Rücktritt / Kündigung

- 27.1. Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die erteilte Zulassung auf Grund falscher Voraussetzungen oder unrichtiger Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind. Im Falle des Rücktritts steht dem

Veranstalter ein Schadensersatzanspruch in Höhe des vereinbarten Vertragsvolumens zu. Weitere Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben ausdrücklich vorbehalten. Gelingt eine anderweitige Vermietung der Standfläche, so steht dem Veranstalter pauschal ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 25 % des Vertragsvolumens zu.

- 27.2. Verlangt der Standbetreiber eine vorzeitige Vertragsauflösung und stimmt der Veranstalter dieser zu, so ist der Standbetreiber dennoch verpflichtet, an den Veranstalter eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50% des vertraglich geschuldeten Entgelts zu zahlen. Bei Rücktritt vom Vertrag nach dem 15.07.2023 ist der Betrag in voller Höhe zu entrichten.
- 27.3. Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die vollständige Zahlung nicht bis zum per Rechnung übermittelten Zahlungsziel und trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht eingegangen ist oder der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 60 Minuten vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt ist. In diesem Fall ist der volle Betrag zu entrichten, auch wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt.

28. Wohlverhalten, Vertraulichkeit

- 28.1. Während der Dauer der Zusammenarbeit bzw. des Vertragsverhältnisses verpflichten sich beide Vertragsparteien, alles zu unterlassen, was den Interessen des Vertragspartners oder dem Gesamtprojekt schaden könnte.
- 28.2. Bei etwaigen Änderungen des in der Präambel beschriebenen Projekts werden die Parteien bestrebt sein, sich über gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der Leistungen zu verständigen. Dies gilt auch für den Fall, dass einzelne Leistungen aufgrund geänderter Abläufe nicht wie vereinbart erbracht werden können.
- 28.3. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte des Vertrages vertraulich zu behandeln und über alle damit im Zusammenhang stehenden Informationen Stillschweigen zu bewahren.
- 28.4. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, auf kritische öffentliche Äußerungen über den anderen Vertragspartner, Dritten gegenüber zu unterlassen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

29. Absprachen und Stillschweigeklausel

- 29.1. Mündliche Absprachen sind unverbindlich. Verbindlichkeit erlangen diese ausschließlich erst durch schriftliche bzw. elektronische Form (E- Mail).
- 29.2. Über den Inhalt des zwischen Veranstalter und Standbetreiber abgeschlossenen Vertrages vereinbaren die Vertragspartner Stillschweigen. Bei Verletzungen besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Ansprüche auf Schadensersatz.

30. Verjährung

Ansprüche des Standbetreibers gegen den Veranstalter verjähren in 6 Monaten ab dem Ende des Monats, in den die Veranstaltung fällt. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatz.

31. Datenschutz

- 31.1. Der Veranstalter ist berechtigt, die ihm mitgeteilten Daten des Standbetreibers zu erheben, zu speichern und zu Werbezwecken zu nutzen. Personenbezogene Daten werden gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) behandelt. Für weitere Informationen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an uns.
- 31.2. Die vom Standbetreiber bei der Anmeldung angegebenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Veranstaltungsabwicklung, bei kostenpflichtigen Veranstaltungen darüber hinaus zum Zwecke der Rechnungslegung gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich an mit der Organisation der Veranstaltung beauftragte Partner zu Zwecken der Durchführung und Sicherstellung der Veranstaltung.

32. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten Zweck des Gesamtvertrages und dem Interesse beider Seiten, am nächsten kommt. Eine vertragliche Lücke wird durch eine Regelung ergänzt, die die Parteien gewählt hätten, wenn sie den Umstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gekannt hätten.

